

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51659)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porte, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 8. April.

1848.

N^o 29.

Wahlfähigkeit.

Seitdem Christus den Armen das Himmelreich verheißt und den Reichen die Befähigung zu demselben durch den Ausspruch: „es ist leichter, daß ein Kameel durch ein Nadelöhr geht, als daß ein Reicher in den Himmel Eingang findet,“ einigermaßen problematisch gemacht hat, haben diese sich den Besitz des Erdenreichs desto sicherer zu machen gesucht. In den Staaten des Alterthums finden wir diese Herrschaft, wenigstens in der Zeit der Blüthe derselben, nicht. In Athen war jeder Bürger stimmfähig und in Rom errang nach blutigen Kämpfen auch der Plebejer seine Bethheiligung in der Volksversammlung. Es wird nun freilich behauptet, daß eben deshalb jene Staaten untergegangen seien, allein mit dem Beweise dafür sieht es schwach aus. Jedes Volk, dessen Aufgabe erfüllt ist, geht unter, und macht einem neuen Geiste Platz; das war der Grund des Untergangs von Rom. Denn als die Zeit erfüllt war, wurde Christus geboren, und seine Lehre, die daher anfangs auch gehörig unterdrückt und verfolgt ward, machte der alten Welt ein Ende.

Die neuere und selbst die neueste Zeit hat nun die Theilnahme der Staatsbürger am Regiment, wo ihnen eine solche zu Theil ward, mit wenig Ausnahmen an einen gewissen Vermögensbesitz und eine damit verbundene Steuerzahlung gebunden. Die geringeren Klassen mußten sich mit dem Schutze begnügen, der ihrer Person und Eigenthum großmüthig

ertheilt wurde. In der Gegenwart ringt nun auch die letzte Klasse nach der Bethheiligung am Staatsleben, und trägt die Zeichen nicht, so wird sie solche auch erreichen.

Der heutige Staat wird nicht mehr allein vom Oberhaupte und seinen Beamten regiert, die Bürger haben ein Recht auf Theilnahme an der Regierung unwiderleglich erwiesen und erreicht. Dieses Mitregieren kann nun, namentlich in einem großen Staate, nicht durch die ganze Menge ausgeübt werden, sie hat daher zu dem Ende ihre Vertreter zu wählen. Die Frage nun, wer Vertreter sein soll, ist im Allgemeinen sehr leicht zu beantworten. Die Vernunft fordert, daß die Besten, die Einsichtsvollsten, die Redlichsten zu diesem Amte berufen werden. Aber nun entsteht die schwierige Frage: wie sind die Besten und Einsichtsvollsten zu finden?

Eine Lösung dieser Frage ist noch nirgends erreicht, und auch wir wollen darüber keine Worte verlieren. Aber das denken wir beweisen zu können, daß ein Vermögensbesitz, eine Steuerzahlung dabei gar nicht in Betracht kommen kann. Sehen wir uns zunächst danach um, nach welchen Kriterien wählte der Staat bisher seine Organe, die Beamten und öffentlichen Diener? Ward dabei in einem Lande, wo es ordentlich herging, auf Vermögensbesitz gesehen? Nein, sondern auf Kenntnisse, Verstand und Rechtschaffenheit. Das sind die Erfordernisse zu öffentlichen Aemtern. Wenn nun ein Theil dieser Aemter auf die Volksvertreter übergeht, soll man



von ihnen nicht dieselben Eigenschaften verlangen? Sind diese mit einem gewissen Vermögensbesitze verbunden? Oder warum sollen die Volksvertreter neben diesen Eigenschaften auch noch reich sein? Es läßt sich dafür kein vernünftiger Grund auffinden.

Man hört wohl folgenden Einwurf: Wenn drei Leute ein Haus bauen, und einer 1000, jeder der andern 500 Thaler hergiebt, so versteht es sich doch von selbst, daß der erste grade so viel über das Haus zu verfügen hat, als die letzteren zusammen. Deshalb ist es auch billig, daß die, welche Steuern zahlen, mehr im Staatsregiment zu sagen haben, als die, welche keine oder doch nur wenige zahlen. Aber der Vergleich hinkt bedeutend. Denn die Vereinigung der Häusererbauer ist eine freiwillige, die ein jeder eingehen konnte oder nicht, und jeder verfügt hier nach Maßgabe seines Antheils, den er am Hause hat. Wollen das die andern nicht, so mögen sie die Gemeinschaft aufheben. Anders ist die Vereinigung im Staate, sie ist eine nothwendige, die nicht mal immer freiwillig aufgehoben werden kann. Durch seine Geburt ist jeder Mitglied eines Staats, gleichviel ob er Vermögen besitzt, oder nicht. Als Mitglied des Staats ist er aber auch berechtigt, nicht erst die Steuerzahlung macht ihn zum Mitgliede. Steuern sind, wenn es auch wohl keinen Staat giebt, der ihrer nicht bedarf, zum Staatsbegriffe nicht wesentlich. Hätte z. B. irgend ein Land wenig Ausgaben und ergiebige Goldgruben, so würden die Bürger nicht zu steuern haben. Bedarf der Staat aber der Steuern, so nimmt er sie von denen der Staatsmitglieder, die dazu fähig sind, d. h. von denen, die Vermögen haben, nicht von den Armen, die selbst nichts haben. Nach demselben Grundsätze nimmt er auch zu den Soldaten keine Schwächlinge oder Greise. Jeder muß nach seinen Fähigkeiten dem Staate dienen, wer Vermögen hat, mit diesem, wer Kräfte oder Einsicht hat mit letzterem. Noch weniger Grund hat es, die Theilnahme am Regiment von einem bestimmten Steuersatze abhängig zu machen. Warum bietet der, welcher 2 Thaler steuert, mehr Garantie als der, welcher 1 Thaler giebt? Hat letzterer weniger Liebe zum Vaterlande, weniger Einsicht, weniger Rechtlichkeit? Und wie wenige sind es, die nicht wenigstens etwas steuern. Fast alle, die nicht aus Armenmitteln etwas erhalten, zahlen

die Armensteuer. Den indirekten Steuern ist Niemand entzogen, der Armste, wenn er sein Brod verzehrt, zahlte vorher im Kaufpreis des Brodes, das Mühlenbannrecht des Staats. Ist etwa die Militärpflicht, der ein Jeder unterworfen ist, nicht auch ein Tribut, der dem Staate gebracht wird? Nur, wer sich selbst nicht ernähren kann, ist ausgeschlossen, er mag auch leiden, daß er regiert wird.

Ist hieraus zu schließen, daß ein Vermögensbesitz und daran geknüpfte Steuerzahlung nicht wesentlich zum Begriffe der Staatsmitgliedschaft und zur Theilnahme am Regiment gehört, so läßt sich auch zeigen, daß die entgegengesetzte Annahme direkt dem Prinzip des Konstitutionalismus widerspricht. Die heutigen Stände unterscheiden sich von den früheren allein dadurch, daß sie nicht, wie jene, einen Theil der Staatsangehörigen und deren Interesse vertreten, sondern jeder Abgeordnete vertritt den ganzen Staat. Macht man aber wieder die Wahlberechtigung von einem Vermögensbesitze abhängig, so ist wieder nur ein Theil der Gesellschaft vertreten. Vergleicht man aus diesem Gesichtspunkte die Bewegungen der neueren Zeit, so findet man auch stets, daß die Bewegung von der Klasse ausging, die bisher von der Theilnahme am Staate ausgeschlossen war. Mache man also dem mit einem Male ein Ende und spreche aus: die Wahlberechtigung ist durch Vermögensbesitz nicht mehr bedingt.

Von speziellen Bedingungen des Wahlrechts vielleicht bald ein Mehreres.

Der Entwurf des Grundgesetzes über die landständische Verfassung.

Heute zogen mit klingendem Spiele und frohem Muthe unsre Krieger nach Schleswig-Holstein aus. — Heute erschien auch der Entwurf unseres Grundgesetzes. Wahrlich ein gewichtiger Tag!

Möge Beides zum Heil führen für Deutschland und für uns Oldenburger, als Glieder des Ganzen.

Aus dem Verfassungsentwurf heben wir bei dem Drange der Zeit, ohne über das Ganze noch zu urtheilen, nur einzelne Punkte heraus:

1. Ordentliche Landtage sollen nur alle drei Jahre statthaben, außerdem können außerordentliche Landtage berufen werden, welche jedoch nur über

diejenigen Gegenstände verhandeln dürfen, welche ihnen der Großherzog vorlegt.

2. Unter den 40 Landesvertretern sind auch fünf vom Volke nicht gewählt; zwei vom Adel (Graf Bentinck und Graf Galen) und drei vom Großherzoge ernannte.

3. Das Recht, die Landesvertreter zu wählen, steht den „Wahlmännern“ zu. Solche sind in den Wahlbezirken der Landgemeinden die Bögte, Beigeordneten und Mitglieder des Amtsausschusses, welche bis zur Erlassung einer neuen Gemeindeordnung auf die bisherige Weise erwählt werden. Bei der Ernennung der Wahlmänner bleiben also bis weiter eine Menge von Feuerleuten und Arbeitern ganz ausgeschlossen.

4. Die Landstände haben das Recht des Antrags auf Erlassung neuer Gesetze, nicht das Recht, Gesetzentwürfe vorzulegen. Ob und wann dem Antrage auf Erlassung eines neuen Gesetzes entsprochen werden muß, ist nicht bestimmt.

5. Hinsichtlich des Budgets (Voranschlags) der Einnahmen und Ausgaben haben die Stände, so fern die Ausgaben mit den bisherigen Einkünften gedeckt werden können, nur das Recht des Beiraths. Es können also ohne Zustimmung der Stände für einzelne Zweige der

Verwaltung größere Summen verwendet werden, als den Ständen erforderlich scheinen.

6. Verordnungen zur Ausübung des „landesherrlichen Oberaufsichts- und Verwaltungsrechts“ bedürfen der landständischen Genehmigung nicht. Welches sind solche Verordnungen?

7. Die landesherrlichen Commissarien, welche den Sitzungen der Landstände beizuwohnen, haben vor der förmlichen Abstimmung die Sitzung zu verlassen. Nachdem sie abgetreten sind, ist eine weitere Berathung unzulässig.

8. Ein Abgeordneter, der in die Ständeversammlung eingetreten ist, kann nur mit Genehmigung des Großherzogs und des Landtags aus derselben wieder austreten.

9. Die Domänenfrage, und überhaupt Alles, was nicht durchaus in den Kreis der Rechte und Pflichten der „Landstände“ gehört, ist in dem Grundgesetze ganz unerwähnt geblieben.

Unse Krieger werden vielleicht heimkehren, ohne gekämpft zu haben, unsre „erfahrenen Männer“ werden aber, das ist gewiß, noch manchen Kampf bestehen müssen. Sie werden alle ihre Entschiedenheit, Einsicht und vor Allem Einigkeit nöthig haben.

Oldenburg, am 6. April 1848.

Kleine Chronik.

An unsere verehrten begüterten Mitbürger und Arbeitgeber des Kirchspiels Oldenbrook! —

Im Vertrauen auf die edeln und menschenfreundlichen Gesinnungen unserer begüterten Mitbürger und Arbeitgeber des Kirchspiels Oldenbrook, wagen wir es auf friedlichem Wege, dieselben um eine geringe Verbesserung unserer Lage, hiedurch freundlichst anzugehen. Nicht Almosen sind es, welche wir zu haben wünschen, nur daß der Arbeitslohn zur Arbeit in das (richtige) Verhältnis gesetzt werde, daß wir dadurch mit unserer Familie gegen Mangel gesichert werden und in den Stand kommen, uns mit unserer Familie auf redliche Weise ernähren zu können. Hiedurch gewinnen nicht nur wir, sondern auch ihr verehrte Mitbürger gewinnt dadurch, denn es wird dann keine selbstverschuldete (?) Arme mehr unter uns geben und ihr also weit weniger Armengeld zu bezahlen haben als bisher.

Wenn ihr unsere jetzige Lage betrachtet, so müßt ihr wahrlich, wenn ihr aufrichtig sein wollt, selbst gesehen „es ist nicht möglich, daß unsere Arbeiter und

Handwerker, mit dem jetzigen Tagelohn eine Familie ernähren können.“ Es ist also der Spruch: „wer arbeitet soll auch essen“ bei uns nicht Wahrheit, sondern eine Lüge, denn unsere Frauen und Kinder müssen bei aller unserer Arbeit Hunger und Kummer erleiden. Darum hoffen wir denn auch, auf eure Güte, Menschenfreundlichkeit und Rechtschaffenheit bauend, daß ihr unsere nachstehenden Bitten für durchaus billig und recht erkennen und sonach solche auch erfüllen werdet:

1. den Tagelohn eines Arbeiters vom 31. März bis zum 21. September des Jahres auf 18 Grote mit Beföstigung, und vom 21. September bis 21. März des Jahres auf 12 Grote ebenfalls mit Beföstigung zu erhöhen und festsetzen zu wollen, so wie

2. den Tagelohn eines Handwerkers um 6 Grote zu erhöhen und festzusetzen,

3. uns jährlich eine Kuh in Grasung abzunehmen, und zwar auf gutes Land für 12 Rthlr. Courant, und auf ordinäres Land für 8 Rthlr. Courant,

4. uns so viel Kartoffelland als ein Jeder von uns nothwendig bedarf, die □Ruthe für 12 Grote Gour. zu vermietzen, und endlich

5. keine fremde Arbeiter und Knechte in Arbeit oder Dienst zu nehmen.

Wir können nicht alle gleich viel haben. Arme und Reiche werden stets mit einander abwechseln. Wer reich ist, kann aber nicht sagen, daß er reich bleibe, eben so wenig als der Arme stets arm bleibt. Darum bedenke der Wohlhabende und Reiche wohl, daß auch er arm werden kann, daß aber der Arme auch leben muß.

Gewährt uns also unsere obigen, gewiß für euch geringe Bitten und nicht nur wir werden euch danken und Glück und Segen für euch erbitten, sondern auch unsere Nachkommen werden noch dankend euer Andenken ehren.

Die Erfüllung unserer obigen Bitten wird die Armuth fast gänzlich aus unserer Gemeinde verbannen und Zufriedenheit und Eintracht in derselben begründen.

Allenthalben, wohin ihr eure Blicke wendet, findet ihr, daß auf eine Verbesserung der Lage der Arbeiter und Handwerker hingewirkt wird. Freilich geschieht dieses leider fast immer erst in Folge blutiger Tumulte, aber dieses sei ferne von uns! Wir hegen die Zuversicht, daß unsere hochverehrten begüterten Mitbürger und Arbeitgeber des Kirchspiels Oldenbrook, auch ohne blutige Excese unsere obigen billigen und gerechten Wünsche erfüllen werden.

Und gleich wie wir in der Erfüllung unserer Bitten eine große Wohlthat für uns und unsere Nachkommen erblicken, und sie daher ein Gegenstand unserer dankbarsten Verehrung sein muß, also verharren wir mit Ehrfurcht, als eure

Oldenbrook 1848. März 29. Diensthilffigen.

Die Deputation der Arbeiter
des Kirchspiels Oldenbrook.

Sämmtliche in dem Vorstehenden enthaltenen Bitten und Wünsche werden hiemit von uns, und soweit wir dazu berechtigt sind, auch für unsere Nachfolger bewilligt und verpflichtet wir uns, im Uebertretungsfall der obgedachten bewilligten Bitten und Wünsche, ohnweigerlich fünf Thaler Gold gleichsam als Strafe an die Armencaße zu Oldenbrook zu bezahlen.

Urkundlich des Obigen haben wir dieses eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Oldenbrook 1848. März 31.

Folgen die Unterschriften der Arbeitgeber.

Das vorstehende Gesuch welches aus einer Arbeiter-Versammlung hervorgegangen, enthält unsers Erachtens nur gerechte und billige Forderungen und wird hiemit allen Arbeitgebern unsers Landes zur Beherzigung empfohlen.

General-Synode. — Es senkten sich vom Himmel hernieder zur dunkeln Erde glänzende Tropfen. Du siehst sie fallen in faulendes Moos, — rasch schießen giftige Pilze em-

por; — sie fallen in brennenden Sand, — spurlos verschlingt sie die Dürre; — sie träufeln auf lechzende Blumen, — in frischer Kraft und Farbe heben sie das Haupt; — sie senken sich in stille Muscheln, — und es erwächst die köstliche Perle. — Deute uns das Gleichniß. Die Himmelstropfen sind die Freiheit; das faule Moos, das ist der Böbel, der ungezügelt zu Verbrechen eilt; der dürre Sand, das sind die Bureaufraßen, in deren Händen aller Geist erlischt; die Blumen sind des Staates edle Bürger, zu hehrer That vom Freiheitshauche neu befeelt; die stille Muschel ist des Meisters Kirche, die in der Tiefe wahre Menschenwürde pflanzt und nährt. — Auch sie wird, muß kommen, die Frage über der Kirche Zukunft, ob endlich die schiefe, matte Stellung aufhören soll, in welche die Verkündigerin und Pfliegerin der Wahrheit bei uns verschoben ist. Hoffen wir von der Generalsynode! — Hoffen wir, daß das bisherige Kirchenregiment eilen wird, auch nach dieser Seite hin heilige Rechte zurückzugeben und durch Aufhebung einer hemmenden Bevormundung der selbstständigen Entwicklung zu kräftigerem Leben Bahn zu machen.

Ein „Vericht aus Delmenhorst“ in voriger Nr. d. Bl. klagt darüber, daß die Wahlumtriebe auch im Amte Sandersee vollständig gelungen seien. Wir verstehen diese Klage. Sie ist der ohnmächtige Ausdruck des Hasses derjenigen, die ungeachtet aller Mühe und schlauen Mittel mit ihrem so wenig geeigneten Candidaten eine überaus glänzende Niederlage erlitten haben. Aber warum haben sie denn auch die gegenwärtige Zeit so gänzlich verkannt? Sie hätten wissen mögen, daß die jetzige Bewegung der Gemüther neben dem nationalen auch einen sittlichen Character hat; und wer das Volk nun einmal nicht überzeugen kann, daß er es offen und ehrlich mit ihm meine, der hüte sich wohl, jemals wieder als Bewerber um die Stelle eines Volkvertreters aufzutreten*.)

*) Wir rufen auch hier beiden Parteien zu: „Kämpfet mit einander, aber verbietet Euch nicht einander das Kampsfeld. Und wer einmal unterliegt, mag's beklagen, auch darüber zürnen, aber nicht anklagen und noch weniger verdächtigen. Das ist schlechte Wehr!“ (Vergl. den Artikel über Wahlumtriebe in der vorigen Nummer.)

Die Redaction.

Kirchennachricht.

Frühpredigt:	Herr Hofprediger Wallroth.	Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt:	Herr Pastor Gröning.	„ 9 1/2 „
Nachm.-Predigt:	Herr Kirchenrath Clausen.	„ 2 „
	(Confirmationshandlung.)	

Hierzu ein Beiblatt.

Beiblatt zu Nr. 29 der Neuen Blätter.

Der Frankfurter Volkstag.

(An meine Wähler.)

Frankfurt, den 3. April 1848.

Aus der, einem jeden Wahlbezirke zugegangenen Abschrift des von dem Herrn Starklos, Cropp und mir, als den in Oldenburg anwesenden Unterzeichnern des Aufrufs vom 18. v. M., angefertigten Wahlprotocolls haben Sie gesehen, daß ich die meisten Stimmen als Abgeordneter und Herr Cropp die meisten als Stellvertreter hatte. Eben so, daß letzterer sich bereit erklärte, an Ort und Stelle zur Uebernahme seiner Stellvertreterpflicht sich bereit zu halten. Nachdem dies Resultat am 29. erhoben war, reisten wir in der folgenden Nacht ab und es gelang uns, in 48 Stunden nach Frankfurt zu kommen, wo an dem Tage, welcher der Nacht unserer Ankunft vorherging, die Berathungen begonnen hatten.

Da ich so plötzlich und unvorbereitet an's Werk ging, hatte ich keine Gelegenheit mich zu erkundigen, ob durch die im Herzogthum gelesenen Zeitungen ausführliche und treue Berichte gegeben werden würden. Wäre es aber auch, so würde doch vielleicht meine subjective Auffassung der Verhandlungen und der handelnden Personen Ihnen lieb sein. Sie kennen mich und können etwa ermesen, ob ich eine, und welche Färbung ich denselben gegeben haben möge, was Sie bei ungenannten Zeitungs-Correspondenten nicht können. — Ich halte einen Bericht aber auch für Pflicht. Ich bin, denke ich, zu Hause für einen Mann der sogenannten Linken gehalten, und irre ich mich nicht, so bin ich als solcher gewählt. In den Abstimmungen bin ich aber oft, und in den Verhandlungen einmal selbst scharf, den Männern der stürmischen Bewegung entgegengetreten. Sie haben die Kämpfe als Partekämpfe bezeichnet und an das Volk gegen uns appellirt. Ich erkenne diesen Richter an, aber ich muß von ihm gehört werden. Ueber mich sitzen zunächst Sie zu Gericht. Darum sei mein Bericht meine Rechtfertigungsschrift.

Wenn er minder geordnet ausfällt, als wünschenswerth, so halten Sie mir das zu Gute. Ich beginne eine Stunde nach dem Schlusse der viertägigen

Sitzungen, denen ich nicht bloß täglich 8—10 Stunden lang beiwohnte, sondern zwischen welche auch der dringend erforderliche Besuch von politischen Clubs und Partei-Berathungen fiel. Und alles dieses unter dem erhebenden, aber auch schwer lastenden Bewußtsein der unmittelbaren Theilnahme an der Gestaltung der Geschichte unseres Vaterlandes. Das mögen Sie als Veranlassung zur Nachsicht nehmen.

Äußere Physiognomie der Versammlung.

Die Paulskirche, in der die Versammlung Statt fand, liegt auf einem ziemlich freien Plage, dessen Zugänge von Morgens bis nach Schluß der täglichen Zusammenkunft von Bürgermilitair geschlossen waren. Je ein Bataillon hatte den Ehrendienst. Zahlreiche Festordner sorgten für innere Ordnung, und eine auserlesene Turnerschaaρ versah den kleinen Dienst der Kammer. Wie jedes Haus in der ganzen Stadt, so war auch die Kirche außen und innen mit den Farben des deutschen Reichs, mit Schwarz, Gold und Roth, reich verziert. Im Innern der Rotunde war die Kanzel zum Präsidentenstuhl verbauet, vor welchem sich, niedriger, die Rednerbühne befand. Zur ebenen Erde die Sitze für 550 Abgeordnete, und umher, außer einer Absperung, Plätze für reichlich 2000 Zuhörer.

Einzelne bekannte greise Volksmänner (von Thstein, Henß aus Weimar, Winter aus Heidelberg, F. L. Zahn aus Freiburg, Smidt aus Bremen u. a.) und einzelne Jüngere ausgenommen, bestand die Versammlung vorzugsweise aus Männern in der vollen Blüthe ihrer Kraft, Männern zwischen 35 und 55 Jahren. Wer nicht kräftig war, hatte auch wenig Aussicht, sich anders als durch die Abstimmung geltend zu machen; denn die Erregtheit der Versammlung und der Tribünen verlangte Kraftaufwand von den Rednern.

Innere Gestalt der Versammlung.

Die Aufgabe der Versammlung war vorher so wenig klar vorgezeichnet, und die Presse hatte, zwischen der Aufforderung der zuerst versammelt gewesenen



54 Männer und deren Commission von Sieben und dem wirklichen Zusammentritt so wenig Zeit gehabt, in Erörterungen darüber einzugehen, daß natürlich die allerverschiedensten Erwartungen und Projecte in den Köpfen und Gemüthern der Versammelten (zum Theil auch in ihren Taschen) Platz genommen hatten. Wo, wie z. B. in Volksversammlungen zu Heidelberg und Mainz geschehen war, Vorberathungen Statt gefunden hatten, da hasteten eben darum nur um desto fester deren Endergebnisse bei denen, welche hier ihre Träger waren. Dazu fehlte es an persönlicher gegenseitiger Bekanntschaft, an anerkannten Führern, bei Vielen auch an parlamentarischer Routine. Der so zusammengeführte Stoff sollte nun dem ersten Plane nach in zweitägiger Sitzung verarbeitet werden. Man war daher genöthigt, ohne gehörige Sondirung des Terrains und der handelnden Personen sich mitten in die wichtigen Verhandlungen zu begeben. Man begab sich hinein mit dem ganzen Pathos, ja mit der Leidenschaftlichkeit, die in der Zeit liegt. Was Wunder, daß es Momente gab, die an den polnischen Reichstag erinnert hätten, wenn es bei uns Sitte wäre, bewaffnet in die Berathungen zu gehen! Dazu die Persönlichkeit des Präsidenten, Geh. Rath's Mittermaier, dessen imposante Greisengestalt und gewinnende Freundlichkeit nicht für die völlige Unfähigkeit, so gewaltige Kräfte zu leiten, die aus seinem Mangel an Festigkeit und an logischer Schärfe bei der Fragestellung entsprangen, entschädigen konnte. Dazu das Unerwartete des wichtigen Bundesbeschlusses vom 30., dem Vorabende der Versammlung, dessen Inhalt einen Theil der Aufgabe der letzteren bereitwillig als Thatsache voranstellte, und allen und jeden Plan der Verhandlungen plötzlich völlig umwandeln mußte, indem er eine wirkliche aus der Volkswahl hervorgehende constituirende Versammlung in nahe Aussicht stellte.

Dennoch hat diese Versammlung, die sich in jedem Augenblicke selbst die äußerliche Berechtigung Namens des ganzen Volkes zu handeln, absprechen mußte, Großes vollbracht. Sie hat sich zwar nicht die Befugniß beilegen können, den 40 Millionen Deutschen Gesetze zu dictiren, sondern nur die einer „ehelichen deutschen Vorberathung“; aber sie hat dies mit einer, wenigstens für die südlichen und westlichen Provinzen,

deren erste Geister anwesend waren, überwiegenden Autorität gethan, so daß wir erlebten, daß was am 2ten Nachmittags, als unser Rath aus der Versammlung hervorging, an demselben Abende schon zu einer bedeutungsvollen That, die ihre Wirkung über ganz Deutschland erstreckte, erwachsen war.

H. Räder.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vertretung Oldenburgs im deutschen Parlament.

Am 26. März hat die Bundesversammlung beschlossen, die Bundesregierungen aufzufordern, schleunigst die Wahl und das Zusammentreten von National-Abgeordneten zu veranlassen, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu bringen. Gleichzeitig mit dem Bekanntwerden dieses Beschlusses ist von der Versammlung zur Vorbereitung eines deutschen Parlaments eine aus Vertretern aller deutschen Staaten zu bildende constituirende Nationalversammlung auf den 1. Mai nach Frankfurt berufen. Es soll auf je 50,000 Seelen der bundesmatrikularmäßen Bevölkerung ein Vertreter erwählt werden. Dabei ist es jedem einzelnen Staate überlassen, den Wahlmodus so zu ordnen, wie es die Landesverfassung an die Hand giebt oder sonst von den Verhältnissen geboten wird.

Das Herzogthum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Zever ist zu fast 180,000 Seelen matrikulirt, hat also drei oder vier Abgeordnete nach Frankfurt zu senden. Direkte Wahl derselben kann nicht Statt finden, weil wir eine constitutionelle Verfassung noch nicht besitzen, und zur Anordnung einer mittelbaren fehlt es an Zeit. Welcher Weg bleibt denn übrig, um die wichtige Wahl zu ermöglichen?

Nach unserer Meinung kein anderer, als daß die Staatsregierung unverzüglich die zur Berathung des Staatsgrundgesetzes erwählten Abgeordneten versammle und ihnen die Wahl der nach Frankfurt zu entsendenden Landesvertreter anheim gebe. Durch ihre Mitbürger als Männer des Vertrauens für einen ganz nahen Gegenstand bezeichnet, werden sie kein Bedenken tragen, Wahlen vorzunehmen, bei deren Ablehnung Oldenburg ganz unvertreten im deutschen Parlamente bleiben würde. Sie werden sich jenes großen Römers erinnern, der den ihm gemachten Vorwurf überschrittner Befugnisse mit der Antwort zurückwies: ich schwöre Rom gerettet zu haben!

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Gresh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 12. April.

1848.

N^o 30.

Der Frankfurter Volkstag.

(Fortsetzung.)

Erste Verhandlung. Ueber das Programm.

Die Commission aus der Versammlung von 51 Männern, die aus 7 Männern bestanden hatte, hatte das nachfolgende Programm der von der Versammlung zu stellenden Anforderungen entworfen, welches zuerst zur Berathung gestellt wurde;

- I. Ein Bundesoberhaupt mit verantwortlichen Ministern.
- II. Ein Senat der Einzelstaaten.
- III. Ein Haus des Volks, hervorgehend aus Urwahlen nach dem Maßstab von 1 zu 70,000.
- IV. Competenz des Bundes durch Verzichtung der Einzelstaaten auf folgende Punkte zu Gunsten der Centralgewalt:
 - 1) Ein Heerwesen,
 - 2) eine Vertretung gegenüber dem Auslande,
 - 3) ein System des Handels, der Schifffahrtsgesetze, des Bundeszollwesens, der Münze, Maas, Gewicht, Posten, Wasserstraßen und Eisenbahnen
 - 4) Einheit der Civil- und Strafgesetzgebung und des Gerichtsverfahrens. Ein Bundesgericht,
 - 5) Verbürgung der nationalen Freiheitsrechte.
- V. Der Beschluß der Einberufung der constituirenden National-Versammlung auf obige Grundlagen erfolgt durch die mit Vertrauensmännern verstärkten Bundesbehörden.

VI. Ein aus gegenwärtiger Versammlung zu wählender permanenter Ausschuß von 15 Mitgliedern ist beauftragt, die Vollziehung der Einberufung der constituirenden National-Versammlung zu betreiben. Wenn innerhalb 4 Wochen von heute der Zusammentritt nicht erfolgt ist, so tritt diese Versammlung am 3. und 4. Mai hier wieder zusammen. Im Falle der Dringlichkeit kann der Ausschuß die Versammlung auf einen früheren Termin zusammenberufen.

Dagegen erhob sich Herr G. von Struve (ehemals oldenburg. Landgerichtsassessor, jetzt Obergerichts-Advokat in Mannheim), für sich und Namens vieler Meinungsgenossen. Er bezeichnet das Programm der Siebener-Commission als ungenügend und beantragte, die Versammlung wolle folgenden Rechten des deutschen Volks ihre Anerkennung verleihen und über deren Verwirklichung wachen.

Sicherheit des Eigenthums und der Person, Wohlstand Bildung und Freiheit für Alle ohne Unterschied der Geburt, des Standes und des Glaubens ist das Ziel, nach welchem das deutsche Volk strebt. Die Mittel zu denselben zu gelangen sind:

- 1) Aufhebung der stehenden Soldatenheere und Verschmelzung derselben mit der Bürgerwehr zum Behufe der Bildung einer wahren, alle waffenfähigen Männer umfassenden Volkswehr.

- 2) Aufhebung der stehenden Heere von Beamten und Ersetzung desselben durch eine wohlfeile Regierung, welche aus freigewählten Volksmännern besteht.

